

Werkausschuss:

27.11.2023

Tagesordnungspunkt: 4

Gebührenkalkulation des Eigenbetriebes für das Jahr 2024; Empfehlungsbeschluss für den Kreistag

Vorlage-Nr.:

0789/X

Sachlage:

Auf der Grundlage der aktuellen Ansätze des Wirtschaftsplanes für 2024 und der Erkenntnisse aus den Aufwendungen des laufenden Jahres für die Abfallentsorgung, welche sich u. a. im Ergebnis des Zwischenberichtes zum 30.09.2023 sowie der Abfallmengenentwicklung aber auch der Aufgabenstellungen des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes zeigen, wurden die Leistungen des Eigenbetriebes in der Abfallentsorgung für 2024 neu kalkuliert. Neben der Betrachtung der Entwicklung der Abfallströme und deren voraussehbaren Abfallmengen wurden zwischenzeitlich eingetretene und zu erwartende vertragliche Preisanpassungen im Wirtschaftsplan und der sich hieraus ableitenden Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Unter Beachtung der Vorgaben aus der Rechtsprechung wurden alle Kalkulationsvorgaben und -formeln kritisch überprüft und mit umfangreichem Aufwand von Grund auf überarbeitet. Dies hat zur Folge, dass einzelne Gebührensätze eine höhere prozentuale Steigerung, andere wiederum nur kleinere prozentuale Steigerungen oder sogar in Einzelfällen eine Senkung der Gebührensätze erfahren.

Aus der beigefügten Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie aus den Kalkulationserläuterungen sind zum einen die Randbedingungen der Kalkulation ersichtlich, aber auch die Kostenverteilung zu den einzelnen Positionen.

Als Kostentreiber für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2024 sind folgende Aufwendungen des Wirtschaftsplanentwurfes für 2023 auszumachen, die sich innerhalb der Gebührenkalkulation auf fast jeden einzelnen Gebührensatz auswirken.

Der Materialaufwand insgesamt wird voraussichtlich in 2024 gegenüber 2023 um 783.170,00 EUR steigen, wovon die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einen Steigerungsbetrag von 36.400,00 EUR ausmachen werden. Die Steigerung liegt bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen bei einem Betrag von 746.770,00 EUR. Die Entsorgungskosten für Abfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben erhöhen sich auf Grund der zu erwartenden Mengen und den vertraglichen Vorgaben um 932.170,00 EUR. Die Entsorgungskosten für Bioabfälle verringerten sich durch die bereits umgesetzten Vertragsanpassungen und den zu erwartenden neuen Entsorgungspreisen,

wobei die zu erwartenden Bioabfallmengen sinken.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden gegenüber dem Vorjahr mit 2.410.000 EUR nahezu konstant bleiben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen machen gemäß Wirtschaftsplan eine Erhöhung von 317.700,00 EUR aus.

In die Gebührenkalkulation wurde die im Kommunalabgabengesetz geforderte Eigenkapitalverzinsung mit einem Betrag in Höhe von 328.100,00 EUR berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wirkt sich im Haushaltsbereich wie folgt aus:

	bisherige Gebühr 2023	Gebühr ab 2024
1 Personen-Haushalt	148,10 EUR	152,20 EUR
2-4 Personen-Haushalt	199,70 EUR	205,10 EUR
5 und mehr Personen-Haushalt	253,40 EUR	260,30 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, die Abfallentsorgungsgebühren wie in der beigefügten Kalkulation errechnet ab dem 01.01.2024 festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte ist den Entscheidungsgremien des Kreises für ihre Entscheidung zu den Gebührensätzen die komplette Kalkulation vorzulegen und diese insoweit auch zu beschließen. Die Vorlage lediglich von Teilen der Kalkulation führte in den abgehandelten Fällen zur Feststellung der Nichtigkeit der Gebührensatzung mit der Begründung, dass eine Beratung der Gebührenansätze nur dann möglich sei, wenn die Kreisgremien auch in die Lage versetzt werden, die Kalkulation an Hand der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nachzuvollziehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2024 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation zu beschließen.
2. Er empfiehlt diesem weiterhin, der Kalkulation 2024 in der vorliegenden Form zuzustimmen und die Gebühren, wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festzusetzen.